



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen

Durchwahl (0211) 871 2993
Fax (0211) 871 2340

Aktenzeichen
I A 3/14-55.37

5. April 2001

Lebenspartnerschaftsgesetz

Schreiben des Lesben- und Schwulenverbandes LSVD vom 9.4.2001

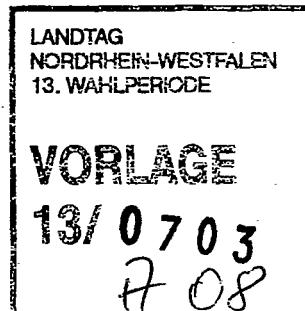
Anlagen: 2

Sehr geehrter Herr Präsident,

mein Antwortschreiben vom heutigen Tage an den Lesben- und Schwulenverband LSVD übersende ich zu Ihrer Unterrichtung.

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. Fritz Behrens)





Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Häroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

An den
Lesben- und Schwulenverband LSVD
z.H. Herrn Dr. Klaus Hofmann
Pipinstraße 7
50667 Köln

Durchwahl (0211) 871 2993
Fax (0211) 871 2340

Aktenzeichen
I A 3/14-55.37

5 . Mai 2001

Lebenspartnerschaftsgesetz

Ihre Anfrage vom 9.4.2001

Sehr geehrter Herr Dr. Hofmann,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 9.4.2001. Sie bitten um Unterrichtung, wie das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, im Falle eines Scheiterns des Vermittlungsverfahrens zwischen dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zum Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetz (LPartGErgG) das zum 1.8.2001 in Kraft tretende Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) umzusetzen.

Das LPartGErgG sieht bei der Begründung einer Lebenspartnerschaft die Zuständigkeit des Standesbeamten vor und regelt – u.a. durch Ergänzung des Personenstandsgesetzes – das genaue Verfahren. Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich im Bundesratsverfahren stets für eine Verabschiedung des LPartGErgG ausgesprochen, wurde jedoch letztlich überstimmt. Der Bundesgesetzgeber hat mit seinem Gesetzentwurf und der Anrufung des Vermittlungsausschusses klar zum Ausdruck gebracht, dass er auch die formelle Umsetzung des LPartG regeln will. Solange das Vermittlungsverfahren zum LPartGErgG anhängig ist und ein Scheitern desselben nicht festgestellt werden kann, verfügen die Länder wegen Artikel 72 Abs. 1, 74 Abs. 1 Nr. 2 GG (konkurrierende Gesetzgebung) nur über einen eingeschränkten Handlungsspielraum.

Da die Zeit bis zum 1.8.2001 sehr kurz ist, haben sich die SPD-regierten Länder - darunter auch Nordrhein-Westfalen - auf einige Eckpunkte verständigt, falls das Vermittlungsverfahren auf Bundesebene scheitern sollte. Hierzu zählt zum einen, dass der Standesbeamte für die Begründung einer Lebenspartnerschaft zuständig sein soll. Des Weiteren soll in einem landesrechtlichen Ausführungsgesetz zum LPartG das Verfahren der Begründung einer Lebenspartnerschaft geregelt werden. Dieses lehnt sich an das geltende Personenstandsrecht an. Allerdings hat diese landesrechtliche Regelung den Nachteil, dass es eine länderübergreifende Einheitlichkeit nur zwischen den Ländern geben wird, die sich den genannten Eckpunkten an-

1/2

schließen werden. Eine sachgerechte Umsetzung des LPartG wäre daher nur mittels des LPartGErgG garantiert.

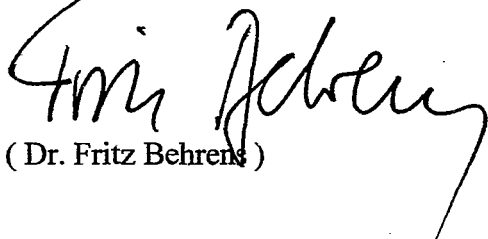
Vor diesem Hintergrund trifft das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen - zusammen mit den anderen betroffenen Ressorts der Landesregierung - zurzeit alle Vorkehrungen für ein landesrechtliches Ausführungsgesetz. Die Dauer des Gesetzgebungsverfahrens auf Landesebene kann ich jedoch aktuell nicht voraussehen.

Neben den Bemühungen, Vorkehrungen durch landesgesetzliche Ausführungsregelungen zu treffen, werde ich bei Bedarf durch Erlass dafür sorgen, dass Schwierigkeiten bei der Umsetzung des LPartG nicht in Form unzumutbarer Wartezeiten zu Lasten der binationalen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften gehen, die nach dem LPartG bei wirksamer Erklärung einer Lebenspartnerschaft einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach dem neuen § 27a AuslG hätten.

Nicht prognostizierbar ist die weitere Entwicklung aufgrund der Ankündigungen der Länder Bayern und Thüringen, die gegen das LPartG ein Normenkontrollverfahren verbunden mit einem Eilantrag vor dem Bundesverfassungsgericht anstrengen wollen. Sollte dem Eilantrag stattgegeben werden, könnte hierdurch das Inkrafttreten des Stammgesetzes hinausgeschoben werden.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen behilflich zu sein und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



(Dr. Fritz Behrens)

MINISTERIUM
des Landes Nordrhein-Westfalen
A. S. n. 2001
74/01

A3



Lesben- und Schwulenverband
Sozialwerk des LSVD
Geschäftsstelle Köln
Pipinstr. 7
50667 Köln
Tel.: 0221-925961-0
Fax: 0221-925961-11
e-mail: nrw@lsvd.de
Internet: www.lsvd.de
(gesponsert von: Pink Sites Online)

LSVD · Postfach 10 34 14 · 50474 Köln

An das
Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Minister Dr. Fritz Behrens
Haroldtsr.5

innenministerium NRW
Ministerbüro
 MS Presse Abt. II
Eingang: 10. APR. 2001
Bearbeitung: 785/01
Rückspr. Nr.:
MdL/MdB Nr.: Frist:

40213 Düsseldorf

Bürozeiten:
Montag bis Donnerstag
10-12 u. 14-16 Uhr
Freitag
10-12 u. 13-15 Uhr
ÖPNV: Linie 1/7/9, Bus
132/133 Haltestelle
'Heumarkt'

Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 370 205 00
Kto.7127700

Aktion JaWort
Spendenkonto 12 12
Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 370 205 00
(Spenden sind steuerabzugsfähig)



www.JaWort.de

Siehe
Verf. Nr. 8
JL

ht JK
unständig?

20/4
Anw. v. 78.4. 20/4
20/4

09.04.01

Sehr geehrter Herr Minister,

mit Wirkung zum 1. August diesen Jahres wird das neue Gesetz zur eingetragenen Lebenspartnerschaft für lesbische und schwule Paare in Kraft treten. Leider würde bis heute noch nicht das entsprechende Ergänzungsgesetz verabschiedet, in dem vor allem auch die Ausführungsbestimmungen zum Lebenspartnerschaftsgesetz geregelt werden sollen. Es ist auch unklar, ob es im Bundesrat gelingen wird, das Ergänzungsgesetz zu verabschieden.

Viele Paare, besonders jene, die in einer binationalen Partnerschaft leben, wenden sich nun hilfeschend an uns, um zu erfahren, ab wann und wo sie sich registrieren lassen können. Gerade die binationalen gleichgeschlechtlichen Paare sind häufig darauf angewiesen, die Regelungen des neuen Gesetzes nutzen zu können und befinden sich teilweise in einer verzweifelter Situation, da sie das Bleiberecht ihrer ausländischen Partnerin oder des ausländischen Partners sichern müssen.

Deshalb unsere Frage: Falls das Ergänzungsgesetz zum Lebenspartnerschaftsgesetz nicht rechtzeitig verabschiedet werden sollte, welche Regelungen würde dann Ihre Landesregierung oder Ihr Ministerium für Ihr Bundesland zur Durchführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes vorsehen? Insbesondere wäre es für die betroffenen Menschen wichtig zu wissen, ab wann und wo sie die Registrierung als Paar beantragen können, bzw. sich als Paar registrieren lassen können.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie uns, vor allem wegen der vielen bei uns Rat suchenden Menschen, möglichst bald mitteilen könnten, ob Sie bereits über entsprechende Pläne verfügen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Klaus Hofmann
Binats-Projektleiter